

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 3

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besitzt. Die armenrechtliche Familieneinheit zeigt sich darin, daß das Familienhaupt Anspruch auf Unterstützung für sich und seine Angehörigen hat. Eine selbständige Unterstützung bzw. Versorgung der Kinder — abgesehen von Waisen — kommt nur aus ähnlichen Gründen in Frage, aus denen die elterliche Gewalt entzogen werden kann: Vernachlässigung der Pflege und Erziehung (*st. gall.* Ges. Art. 10), verlassene hilflose Kinder (*thurg.* Ges. § 10a), verwahrloste Kinder (*außerrhod.* Ges. Art. 4b). Weiter hat die Ehefrau ihren Unterstützungsanspruch gegen die Armenbehörde des Ehegatten, die Kinder gegen die Armenbehörde des Vaters (*st. gall.* Ges. Art. 38—40). Im *Thurgau* richtet sich der Anspruch der Ehefrau selbst bei verschiedener Konfession gegen die Armenpflege des Mannes, trotz des Grundsatzes der konfessionellen Armenpflege (Vollziehungsverordnung § 5). Nach dem interkantonalen Konkordat vom 1. Juli 1923 ist für die Wohndauer jeweils der Wohnsitz des Ehemannes maßgebend (Art. 2, Abs. II). Hieher gehört ferner der Ersatzanspruch der Armenbehörde gegen den Familienvater, dessen Verhältnisse sich gebessert haben, wegen Unterstützung von Frau und Kindern (*st. gall.* Ges. Art. 26, *thurg.* Ges. § 24, *außerrhod.* Ges. Art. 9). Weiter kommt in Betracht die armenpolizeiliche Verantwortung der Eltern für ihre Kinder (*st. gall.* Ges. Art. 77, *thurg.* Ges. §§ 30, 31). Endlich spielt die Vorsorge dafür eine Rolle, daß durch die Art der gewährten Unterstützung die Glieder einer Familie möglichst nicht auseinandergerissen werden sollen (*st. gall.* Ges. Art. 19, *thurg.* Ges. §§ 12, 21 c, *außerrhod.* Ges. Art. 4, Abs. III). (Schluß folgt.)

Stand der Trinkerfürsorge in der Schweiz.

In dem großangelegten Sammelwerk: „Die Alkoholfrage in der Schweiz“ (Basel, 1937) wird der *gegenwärtige Stand der Trinkerfürsorge* wie folgt dargestellt:

„Der Verband der Fürsorger hat seit Jahren versucht, die *Zahl* der fürsorgebedürftigen Alkoholgefährdeten festzustellen. Leider verfügt die Schweiz nur über rund 50 Fürsorgestellen für Alkoholranke. Das Netz dieser Einrichtungen ist nichts weniger als lückenlos und umspannt kaum einen Viertel der schweizerischen Bevölkerung. Neun Kantone haben noch keine einzige Beratungsstelle, und viele andere besitzen solche, die bloß einen kleinen Teil ihres Gebietes erfassen. — Trotzdem waren es in den letzten Jahren regelmäßig je 2000 bis 2400 *neue* Trunksuchtsfälle, die den bestehenden Fürsorgeeinrichtungen gemeldet wurden, was eine jährliche Zahl von 8000 bis 10 000 Neuanmeldungen ergeben müßte, wenn der ganzen Bevölkerung solche Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung ständen.“

Verschiedene Hinweise führen zur Schlußfolgerung, „daß in der Schweiz mit einem Heer von *mindestens* 40 000 bis 60 000 fürsorgebedürftigen Alkoholsüchtigen zu rechnen ist“.

SAS

Schwyz. Der Vorsteher des Departementes des Innern kündigte ein neues Armengesetz an.

Entscheide

A. Des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Konkordatsentscheide).

VI.

Art. 13, Abs. 1 ist anwendbar, wenn die bereits vorhandene Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte, schuldhaft e Mißwirtschaft wesentlich erhöht wird. (Luzern c. Zürich, i. S. A. L.-H., von Hasle und Entlebuch, in Zürich, vom 30. Dezember 1937.)

VII.

Durch bloßes vagantenhaftes Umherziehen im gleichen Kanton, wenn auch jahrelanges, wird kein Konkordatswohnsitz begründet; dagegen erlischt ein einmal vorhandener Konkordatswohnsitz nicht bereits dann, wenn eine Person sich zeitweise auf die Wanderschaft begibt und deshalb zwischen dem Wohnen in zwei Gemeinden desselben Kantons eine Lücke entsteht (Art. 2, Abs. 1).

Ein Verlassen des Wohnkantons im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Konkordats liegt nicht vor, wenn im Zeitpunkt des Wegzuges bei einer Person ein klarer Wille wegen Geisteskrankheit nicht vorhanden war (Appenzell I.-Rh. c. Graubünden, i. S. J. V., von Appenzell, zur Zeit in der Irrenanstalt Waldhaus, vom 2. Februar 1938).

B. Kantonalen Behörden.

9—10. *Vormundschafswesen* (Regierungsrat des Kantons Bern von 23. März und 9. April 1937).

Literatur

Hulda Gander, *Das System der wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz*. Dissertation der jurist. Fakultät Bern. 1937. Verlag Benno Schwabe, Basel. 174 S.

Nach einer kurzen Einleitung wird die Darstellung in zwei Teile gegliedert: Die gesetzlichen Grundlagen der schweizerischen Armenpflege und die Regelung der wohnörtlichen Armenpflege im besondern.

Im ersten mehr allgemeinen Teil werden in vier Paragraphen die bundesrechtliche Ordnung für Schweizerbürger, die bundesrechtliche Ordnung für Ausländer, die armenrechtlichen Konkordate und die interkantonale Regelung dargestellt.

Dem Titel der Arbeit entsprechend, fällt das Schwergewicht (mehr als 100 Seiten) auf die Regelung der wohnörtlichen Armenpflege. Es ist ein umfangreiches Material darin verarbeitet, und es ist angesichts desselben rein unmöglich, der Arbeit in der Weise gerecht zu werden, wie sie es verdient. Es ist klar, daß zuerst der Begriff des Unterstützungswohnsitzes herausgearbeitet wird, bevor die Voraussetzungen für seinen Erwerb nach geltendem kantonalen und Konkordatsrecht untersucht werden. Hier wird bei den im Kanton weilenden Bürgern der zeitlich beschränkte und der dauernde Unterstützungswohnsitz untersucht, während bei den auswärtigen Kantonsbürgern der selbständige und abgeleitete Unterstützungswohnsitz unterschieden wird. Wichtig ist zufolge der Konsequenzen die Frage des Wechsels im Unterstützungswohnsitz, und diejenige bezüglich seines Untergangs. Die Verfasserin untersucht sodann die Organisation der wohnörtlichen Armenpflege, das Verfahren in den Kantonen mit wohnörtlicher Armenpflege, die Mittelbeschaffung und schließlich noch die Frage der Armenpolizei.

Das Ganze ist eine wertvolle Arbeit auf dem Gebiete des schweizerischen Verwaltungsrechtes und ist unter der Leitung von Prof. Dr. E. Blumenstein ausgearbeitet worden, der als Autorität auf diesem Gebiete wohl bekannt ist. Sie ist eine Bereicherung der vorhandenen und im Interesse des Armenwesens überaus begrüßenswerten, stets wachsenden Literatur, so daß die wohl früher öfters konstatierte Vernachlässigung erfreulicherweise nun nachgeholt wird, woran auch die Arbeiten von Antenen, Briner, O. Düby, Ed. Gubler, E. Häfeli, A. Honegger, P. Flückiger, V. Keller u. a. nach Kräften mitgewirkt haben.

A.

Wichtige Mitteilung an die Armenpfleger.

Das Protokoll der XXX. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Schaffhausen am 26. April 1937, enthaltend den *Kommentar* von Dr. M. Ruth, Bern, zum *neuen Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung* kann noch in kleineren Partien zum Preise von 20 Rp. das Stück vom Aktuar der Konferenz: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2, Richard Wagnerstraße 14, bezogen werden.